Stiftungssatzung

der

Hope4Children Sulzmann-Stiftung

(in der Fassung vom 15.09.2023)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen **„Hope4Children Sulzmann-Stiftung“**
(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit **Sitz in Konstanz**

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, der Kultur und der Wissenschaft sowie die Förderung der Bildung, des Sports und der Völkerverständigung.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung und Förderung von erzieherischen, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere auch durch die Förderung von Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderkliniken. Darüber hinaus kann die Stiftung gemeinnützige Zwecke durch finanzielle Zuwendungen im Bereich der Bildung, der sportlichen Betätigung und der Völkerverständigung fördern. Die Stiftung fördert die genannten Zwecke ggf. auch durch eigene Vorhaben. Die Stiftung fördert die vorgenannten Zwecke durch Zuwendungen an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.

(3) Die Stiftung ist selbslos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen der Stiftungseinrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus den jeweiligen Stiftungsgeschäften vom 20.09.2011 und vom 30.05.2012. Das Grundstockvermögen beträgt aufgrund der beiden Stiftungsgeschäfte insgesamt EUR 200.000,00.

(2) Das Stiftungsvermögen besteht ferner aus der Stiftungsrücklage. Die Stiftungsrücklage resultiert im Wesentlichen durch die handelsrechtlichen Wertaufholungen der im Stiftungsvermögen bis 2021 gehaltenen Beteiligung an der Biomeva Holding GmbH (heute PUT GmbH). Nach Liquidation dieser Gesellschaft in 2021 wird die Stiftungsrücklage in Höhe von EUR 1.600.000,00 festgesetzt.

(3) Grundstockvermögen als auch Stiftungsrücklage sind in seinem Wert dauernd zu erhalten und möglichst ertragsreich anzulegen.

§ 4

Freie Rücklagen und projektbezogene Rücklagen

(1) Die Stiftung ist berechtigt freie Rücklagen sowie projektbezogene Rücklagen zu bilden.

(2) Die freien Rücklagen als auch die projektbezogenen Rücklagen sind in der jeweils durch den Vorstand bestimmten Höhe, den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht gem. § 3 Abs. 3 ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, nach Abzug der Verwaltungskosten der Stiftung, für die Förderung unmittelbar gemeinnütziger Stiftungszwecke gem. § 2 zu verwenden.

(3) Keine natürliche und juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung gem. § 2 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus darf die Stifterin keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

(4) Freie oder projektbezogene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

(3) Sofern eine ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben nach Art und Umfang der Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist, kann der Vorstand eine angemessene Vergütung für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder beschließen, sofern die Ertragslage der Stiftung dies unter dem Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftung zuläßt.

(4) Es können durch den Vorstand weitere Organe oder Gremien, z.B. ein Beirat oder Stiftungsrat, geschaffen werden.

(5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer, maximal drei Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes wurde von der Stifterin im Rahmen der notariellen Urkunde vom 02. Dezember 2010 vorgenommen. Danach soll ihr Testamentsvollstrecker, Herr Dipl. Kaufm. ,Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dieter Räuber, Konstanz, als Stiftungsvorstand die Hope4Children Sulzmann-Stiftung (**Anmerkung:** bisher Roselore

Sulzmann-Stiftung) im Sinne des Stiftungszweckes leiten. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Scheidet Herr Räuber als Vorstand aus bevor er weitere Vorstandmitglieder bestellen konnte, bestimmt die stellvertretende Testamentsvollstreckerin der Stifterin Frau Margit Räuber-Mill den Nachfolger von Herrn Räuber.

(3) Soweit der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Rechte und Plichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Verwendung der verfügbaren Mittel,
- die Anstellung von Arbeitskräften oder die Einschaltung externer Berater,
- die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung, einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen,
- Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

(2) Für die laufenden Geschäfte können Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und ggf. eines Stiftungsrates oder eines Beirates können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für den Fall, dass der Vorstand aus zwei oder drei Personen besteht, handelt dieser durch seinen Vorsitzenden.

§ 8
Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(3) Über die Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9
Geschäftsführung

(1) Der Vorstand ist vom jeweiligen Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 10
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheit der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe, Änderungen der Anschrift sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind unaufgefordert vorzulegen; die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres.

§ 11
Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

(2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im erzieherischen, kulturellen und/oder wisschenschaftlichen Bereich liegen.

(3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im erzieherischen, kulturellen und/oder wissenschaftlichen Bereich liegen.

(4) Sonstige Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient. Zweckänderungen bzw. Beschlüsse über die Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitgleider.

§ 12
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei nicht nur vorübergehendem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks finanzieller Unterstützung und Förderung von erzieherischen, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere auch zur Förderung von Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderkliniken.

Konstanz, den 15. September 2023

Dieter Rauber - Vorstandsvorsitzender

RPF14-0563-403

Die in vorstehender Neufassung der Satzung der
„Hope4Children Sulzmann-Stiftung“
ehemals Roselore Sulzmann-Stiftung enthaltenen
Satzungsänderungen wurden zuletzt mit Verfügung
des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.10.2023,
Az.: RPF14-0563-403/5/7, genehmigt.

Freiburg i. Br., den 20.10.2023
Regierungspräsidium Freiburg

Monika Ortlieb

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG